

Friedhofsgebührenordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Grabnutzungsgebühren

§ 3 Bestattungsgebühren

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

§ 5 Sonstige Gebühren

§ 6 Inkrafttreten

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Bekanntmachungsvermerk

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung **St. Michael** in **94377 Steinach** erlässt gemäß § 31 der Friedhofsordnung vom **01.01.2004** folgende Friedhofsgebührenordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Pfarrkirchenstiftung als Träger des Friedhofs in **Steinach**, erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für die Leistungen der Verwaltung des Friedhofs Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist
- a) wer den Auftrag an die Pfarrkirchenstiftung (Friedhofsverwaltung) erteilt hat,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

- (3) Der Friedhofsträger erhebt
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 2),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 3),
 - c) Friedhofsinstandhaltungsgebühren (§ 4),
 - d) sonstige Gebühren für besondere Leistungen (§ 5).
- (4) Über die Höhe der Gebühren erteilt die Friedhofsverwaltung einen Gebührenbescheid. Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

- (5) Die Gebührenschuld entsteht bei den Grabnutzungsgebühren mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei den Friedhofsinstandhaltungsgebühren zu Beginn des jeweils festgelegten Zahlungszeitraumes, bei den übrigen Gebühren mit Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenschuldern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|----------------|---------------------|
| Einzelgräber | 12,-- €/Jahr |
| Kindergräber | 12,-- €/Jahr |
| Doppelgräber | 24,-- €/Jahr |
| Dreifachgräber | 36,-- €/Jahr |
| Urnengräber | 12,-- €/Jahr |
| Grüfte | 24,-- €/Jahr |
| | ;-- €/Jahr |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt der Betrag der jeweils geltenden Grabnutzungsgebühr pro Jahr.
- (3) Die Grabnutzungsgebühr ist im Bestattungsfall für die Dauer der Grabnutzung (Ruhezeit, § 8) im voraus zu entrichten.
Im Falle der Verlängerung oder des Erwerbs des Nutzungsrechts außerhalb eines Bestattungsfalls ist die jeweils geltende Grabnutzungsgebühr für 5 Jahre im voraus zu entrichten (vgl. § 18 Abs. 1 Friedhofsordnung).
Im Falle einer weiteren Bestattung werden Gebühren, die auf das Nutzungsrecht bereits bezahlt sind, angerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

- (1) Für die im Zusammenhang mit einer Bestattung geleisteten Arbeiten im Sinne dieser Friedhofsordnung, d.h. für die Arbeiten ab Anlieferung der Leiche im Friedhof einschließlich der anschließenden Bestattung, werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:
- | | |
|--|-----------------|
| a) bei Erwachsenen | 100,-- € |
| b) bei Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 25,-- € |
| c) bei Urnen | 25,-- € |
| d) bei Totgeburten, Leichenteilen, Leichenreste und Gebeinen | 25,-- € |
- Mit diesen Gebühren werden die von der Friedhofsverwaltung geleisteten Bestattungsarbeiten vergütet. Weitere Leistungen Dritter sowie die Kosten für die kirchlich-liturgischen Verrichtungen werden durch diese Gebühren nicht abgegolten.
- (2) Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Personen in einer Grabstätte können die Gebühren ermäßigt werden.
- (3) Wird eine Leiche zwar zum kirchlichen Friedhof gebracht, jedoch auswärts bestattet, so ermäßigt sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 um die Hälfte.

Die oben aufgeführten Gebühren enthalten nicht die Kosten für Grabaushub und Schließung des Grabes sowie die Kosten für den Leichenwärter. Diese Arbeiten bzw. Leistungen werden gesondert von der Gemeinde Steinach berechnet. Hierzu gilt § 6 der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtung im Ortsteil Steinach, Gemeinde Steinach vom 06.09.2001.

§ 4 Friedhofsinstandhaltungsgebühren

- (1) Für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs werden folgende Instandhaltungsgebühren erhoben:

Einzelgräber	8,-- € Jahr
Kindergräber	8,-- €/Jahr
Doppelgräber	8,-- €/Jahr
Dreifachgräber	8,-- €/Jahr

Urnengräber	8,-- €/Jahr
Grüfte	8,-- €/Jahr

- (2) Die Instandhaltungsgebühr ist während der Dauer des Grabnutzungsrechts fünfjährlich jeweils am **1. Januar** eines Jahres im voraus zu entrichten.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden insbesondere erhoben für
- | | |
|---|----------------|
| a) schriftliche Auskünfte | 5,-- € |
| b) Ausstellen von Urkunden | 3,-- € |
| c) Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen | |
| – während der Ruhezeit | entfällt,-- € |
| – nach Ablauf der Ruhezeit | entfällt,-- €. |
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann für Verwaltungstätigkeiten und weitere Leistungen, die in der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Gebühren und Kosten erheben, die auf der Grundlage der allgemeinen Verwaltungskosten und der Selbstkosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen oder Kostenermäßigung oder Kostenbefreiungen im Einzelfall zu gewähren.

Für Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen gilt § 6 der 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Ortsteil Steinach, Gemeinde Steinach vom 20. März 1989.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom _____ außer Kraft.~~
- (2) Die Rechte und Pflichten der politischen Gemeinden nach dem jeweils gültigen Bestattungsrecht werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

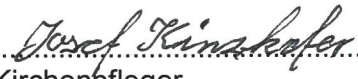
Die Kirchenverwaltung **St. Michael zu Steinach** hat in ihrer Sitzung vom **12.11.2003** vorstehende Friedhofsgebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Steinach , den **12.11.2003**



 Kirchenverwaltungsvorstand





 Kirchenpfleger

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung

St. Michael Steinach am 12.11.03 beschlossene,
Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich ~~genehmigt~~ nach Art. 44 KiStiftO
genehmigt.

Regensburg, den 18.11.03.....

Bischöfliche Finanzkammer

.....
Prälat Robert Hüttner

Bischöflicher Finanzdirektor



Siegel

Bekanntmachungsvermerk

☒ Die Friedhofsgebührenordnung wurde durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof bekanntgemacht.
Der Tag des Beginns der Bekanntmachung: ...14.12.2003...

☒ Die Friedhofsgebührenordnung wurde im Pfarramt niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an einer Tafel am Friedhof und durch Mitteilung im Pfarrbrief, Gemeindeblatt, ~~in der örtlichen Tagespresse*~~ bekanntgegeben.
Tag des Anschlags ...14.12.03..., der Mitteilung ...12.12.03...
(Der Anschlag soll mindestens 14 Tage angeheftet bleiben).

☒ Zusätzlich sind weitere Bekanntmachungen erfolgt:

- ◆ ~~Anschlag am Schwarzen Brett der Pfarrei, der politischen Gemeinde*~~
~~am~~
- ◆ Veröffentlichung im Pfarrbrief am 07.12.2003 ~~oder Gemeindeblatt*~~
~~am~~

Steinach, den 12.11.2003

Katholisches Pfarramt


.....
Kirchenverwaltungsvorstand


.....
Kirchenpfleger

* Nichtzutreffendes streichen.